

899 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (839 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 geändert wird

Die von der vorgeschlagenen Regelung erfaßten Gerichtsgebühren gelten seit dem 10. Juni 1963 (Bundesgesetz vom 29. Mai 1963, BGBl. Nr. 119) in unveränderter Höhe. Für sie gilt die wiederholte Empfehlung des Rechnungshofes, im Hinblick „auf die seither eingetretene Kaufkraftänderung und die gestiegenen Aufwendungen für die Gerichte ... eine entsprechende Erhöhung der festen Gerichtsgebühren in die Wege zu leiten“ im besonderen, weil es sich dabei um feste Gebühren bzw. Pauschalgebühren handelt, die vom Streitwert unabhängig sind.

Die vorgeschlagene Nachziehung (Verdoppelung) liegt unter dem Prozentsatz, um den sich seit dem 10. Juni 1963 der Verbraucherpreisindex bzw. die Aufwendungen für die Gerichte erhöht haben.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage unter der Vorsitzführung des Obmannstellvertreters Abgeordneten Dr. Hauser und in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Broda in seiner Sitzung am 17. November 1981 der Vorberatung unterzogen. An der sich an Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dkfm. DDr. König, Grabher-Meyer und Dr. Jolanda Offenbeck.

Bei der Abstimmung wurde der gegenständliche Gesetzentwurf mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (839 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1981 11 17

Wanda Brunner
Berichterstatter

Dr. Hauser
Obmannstellvertreter